

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2023

Nr. 2023/1920

## Dulliken: Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung (Teil GEP) «Gebiet Schäfer Langfeld»

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP) für das Gebiet Schäfer Langfeld zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teil-GEP Schäfer Langfeld, Situation 1:1'000, Plan-Nr. TB.126.032.201, 9. September 2023
- Teil-GEP Schäfer Langfeld, Bericht Auflage, 5. September 2023.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Verfahren

2.1.1 Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 25. September 2023 - unter Vorbehalt von Einsprachen - den Teil-GEP. Die öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 28. September 2023 bis am 27. Oktober 2023 statt. Mit Schreiben vom 7. November 2023 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.1.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig (§ 8 Abs. 2 PBG) und ist daher zu genehmigen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Teil-GEP «Gebiet Schäfer Langfeld» der Einwohnergemeinde Dulliken wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

2

- 3.3 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen.
- 3.4 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 980.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Genehmigungsgebühr:	Fr.	950.00	(4210000 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>980.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, bic (ad acta 334.084.01), mit 1 gen. Plandossiers (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, bic (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: «Bau- und Planungswesen, Dulliken: Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung [Teil-GEP] «Gebiet Schäfer Langfeld» / Genehmigung.»)